

Vertrag

über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Dessau-Roßlau

zwischen der

Stadt Dessau-Roßlau
vertreten durch

und

der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH
vertreten durch

Präambel

Der Stadt Dessau-Roßlau obliegt als Pflichtaufgabe die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung gem. § 146 und § 151 WG LSA in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedient sich die Stadt der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH als Tochterunternehmen der Stadtwerke DVV.

Der Stadtrat der Stadt Dessau hat in der Sitzung vom 26.06.1996 der Übertragung des zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung notwendigen Anlagevermögens von der MIDEWA auf die DESWA zugestimmt. Gleichzeitig hat der Stadtrat in der Sitzung vom 26.06.1996 beschlossen, die DESWA mit der Wahrnehmung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu betrauen.

Der Stadtrat der Stadt Roßlau hat in der Sitzung vom 26.11.1997 der Übertragung des zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung notwendigen Anlagevermögens von der MIDEWA auf die ROWA zugestimmt. Gleichzeitig hat der Stadtrat Roßlau am 06.11.1997 beschlossen die ROWA mit der Wahrnehmung der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung ab dem 01.01.1998 zu betrauen.

Mit notariellem Vertrag vom 20.12.2007 ist die Verschmelzung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Roßlau mbH (ROWA) auf die Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA) erfolgt. Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in der Sitzung vom die DESWA mit der weiteren Durchführung der Wahrnehmung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsgesellschaft für den Bereich der Stadt Dessau-Roßlau betraut.

§ 1

Gegenstand und Rahmen des Vertrages

1.) Abwasserbeseitigungspflicht

Die Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß § 151 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser einschließlich des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht andere nach den Vorschriften des § 151 Abs. 3 WG LSA zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Die Stadt Dessau-Roßlau beauftragt mit der Durchführung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung in dem in diesem Vertrag festgelegten Umfange die DESWA und übergibt der DESWA das im Entsorgungsgebiet anfallende Abwasser.

Die DESWA ist Dritte im Sinne des § 151 Abs. 9 WG LSA. Die Abwasserbeseitigung hat seitens der DESWA so zu erfolgen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Zur Abwasserbeseitigung gehören die in § 150 Abs. 3 WG LSA genannten Handlungen, soweit die Stadt dazu verpflichtet ist.

2.) Trinkwasserversorgung

Die Stadt Dessau-Roßlau ist gemäß § 146 WG LSA verpflichtet, in ihrem Gebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen.

Die Stadt Dessau-Roßlau beauftragt die DESWA mit der Wasserversorgung im Stadtgebiet, soweit sie nicht nach den Maßgaben des § 146 Abs. 2 WG LSA von der Versorgungspflicht befreit ist.

Die DESWA ist Dritte im Sinne des § 146 Abs. 3 WG LSA. Der Umfang und der Inhalt der Verpflichtung der DESWA hinsichtlich der Trinkwasserversorgung ergeben sich aus § 146 WG LSA, den Regelungen dieses Vertrages und den allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV).

3.) Entscheidung über technische Maßnahmen

Die DESWA darf im Rahmen der vorhandenen oder zu erstellenden Anlagen entsprechend dem jeweiligen Finanzplan, zur Erfüllung ihrer Aufgaben technische und sonstige Maßnahmen nach eigenem Ermessen frei treffen, sofern eine ordnungsgemäße Abwasser- und Schlammabeseitigung (einschließlich Roh- und Spülschlamm) entsprechend den jeweils geltenden Bedingungen der zuständigen Behörden oder den sonstigen gesetzlichen Vorschriften stattfinden.

Der Investitionsplan ist durch den Aufsichtsrat der DVG-Stadtwerke im Rahmen des Wirtschaftsplanes zu bestätigen.

4.) Interessenwahrung der Kommune

Die Kommune hat die Aufsichts- und Kontrollrechte, die sich aus ihren Verpflichtungen zur Beseitigung der auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer nach § 151 WG LSA ergeben, wie auch die Aufsichts- und Kontrollrechte die sich aus ihrer Verpflichtung der Trinkwasserversorgung nach § 146 WG LSA ergeben.

§ 2

Leistungen und Pflichten der DESWA

1.) Investitionen

Die DESWA wird im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten die erforderlichen Investitionen und Baumaßnahmen im Rahmen der bestätigten Pläne durchführen:

Der DESWA müssen die dazu erforderlichen wasserrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen vor dem vorgesehenen Baubeginn vorliegen. Der DESWA obliegt ferner die Pflicht, bei Erweiterung und Nachrüstung von Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe aller einschlägigen rechtlichen Vorschriften, Auflagen, Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Erlaubnisse und weiterer von den zuständigen Behörden oder der Stadt Dessau-Roßlau später erteilten Auflagen bzw. Weisungen zu beachten.

2.) Personal, Maschinen und Geräte

Die DESWA hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die Durchführung der Aufgaben erforderlichen Einrichtungen beschafft sowie Maschinen, Geräte und das erforderliche Personal vorhanden ist.

3.) Vergabe von Aufträgen an Dritte

Die DESWA darf alle Aufgaben dieses Vertrages nur unter strikter Beachtung aller kommunalrechtlichen, haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Bestimmungen wahrnehmen.

Die der DESWA aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen werden von der Einschaltung eines Dritten nicht berührt. Bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte hat die DESWA sicherzustellen, dass die der Stadt Dessau-Roßlau aus diesem Vertrag gegenüber der DESWA zustehenden Rechte auch gegenüber dem eingeschalteten Dritten bestehen.

4.) Pflege, Wartung und Reparatur der Anlagen

Die DESWA gewährleistet, alle ihr übergebenen Anlagen in einem Zustand zu halten, der es ihr ermöglicht, jederzeit ihren Aufgaben und Pflichten aus diesem Vertrag in vollem Umfang nachkommen zu können. Die Anlagen sind betriebsfähig zu unterhalten, instandzusetzen, pfleglich zu behandeln und stets im gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Die Anlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben und die erforderlichen Wartungen und Reparaturarbeiten sind regelmäßig durchzuführen.

5.) Übernahme und Reinigung der Abwässer

Die DESWA ist berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe dieses Vertrages zumindest alle dem gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Benutzer im Entsorgungsgebiet von Abwasser zu entsorgen.

Entsorgung bedeutet: Die Übernahme der Abwässer, der Klär-, Fäkal- und Spülschlämme in die **Anlagen zur Abwasserbehandlung**, die Überleitung in die Kläranlagen sowie die nach den jeweils geltenden abwasserrechtlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen und Vorschriften ordnungsgemäße Behandlung und Reinigung bis zur Zuführung zum Vorfluter. Der anfallende Klärschlamm ist ordnungsgemäß zu behandeln und zu entsorgen. Die auf der Kläranlage anfallenden **Abfälle** sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die DESWA wird zur Sicherung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung verpflichtet, in Zusammenarbeit mit der Stadt Dessau-Roßlau Einleitgenehmigungen nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung zu erteilen sowie die erforderlichen Abwasseranlagen zur Vorbehandlung von Abwasser und zum Anschluss an das öffentliche Entwässerungssystem abzunehmen.

Sie wird verpflichtet, für die Stadt Dessau-Roßlau erforderliche Überwachungsmaßnahmen bei Anschlussnehmern nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung durchzuführen. Dazu gehören die Kontrollen von Anlagen und die Untersuchung von Abwasser.

6.) Übernahme der Wasserversorgung

Die DESWA ist berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe dieses Vertrages sowie der AVB Wasser V vom 20. Juni 1980 einschließlich der sonstigen allgemeinen Bedingungen der DESWA zur Wasserversorgung die Abnehmer im Versorgungsgebiet der Stadt Dessau-Roßlau mit Trinkwasser bzw. Brauchwasser zu versorgen.

Die DESWA liefert das erforderliche Wasser mit dem Wasserdruck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs im Versorgungsgebiet erforderlich ist. Eine in besonderen Fällen wirtschaftliche und betriebstechnisch zwingend gebotene Veränderung des Wasserdrucks darf nur im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik vorgenommen werden. Die Belange der Abnehmer sind dabei zu berücksichtigen. Im Sinne des § 148 WG LSA „sparsamer Umgang mit Wasser“ ebenso im Sinne der Bildung des Wasserpreises sind in den Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung sowie Wasserzuführung (FW-Leitung) Wasserverluste auf Unvermeidbares zu begrenzen.

Soweit die Stadt Dessau-Roßlau über mögliche Verunreinigungen in den Einzugsgebieten des Wasservorkommens oder über mögliche Beeinträchtigungen des Leitungssystems Kenntnis erlangt, wird sie die DESWA unverzüglich informieren.

7.) Information über den Betrieb

Die DESWA hat die Kommune unverzüglich zu unterrichten, wenn der Betrieb bzw. der Betriebserfolg der auf die DESWA übertragenen Anlagen beeinträchtigt ist oder entsprechende Beeinträchtigungen vorhersehbar sind. Sofern beim Betrieb der Anlagen ein Schaden dadurch entsteht, dass die DESWA ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht nicht nachkommt, haftet sie für diesen Schaden.

Die Kommune ist berechtigt, jederzeit Einsicht in sämtliche die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung betreffenden Belege und Unterlagen zu nehmen und die DESWA ist verpflichtet, jederzeit die von der Kommune geforderten Informationen und Auskünfte bezüglich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu erteilen. Sie hat ein Zutrittsrecht zu sämtlichen von der DESWA übernommenen Anlagen, **Grundstücken und Gebäuden**.

§ 3 Finanzierung

1.) Finanzierung durch die DESWA

Die Finanzierung der Anlagenplanung und der Errichtung von Anlagen sowie der Erwerb von Betriebsmitteln und die Gestellung von Personal wird von der DESWA auf eigene Rechnung übernommen.

2.) Förderungen

Die Vertragsparteien bemühen sich, alle im Zusammenhang mit der DESWA und der Erweiterung der Anlagen sowie der Durchführung der Tätigkeiten in Frage kommenden Zuwendungen der öffentlichen Hand zu erhalten. Sie werden sich gegenseitig bei den Antragsverfahren vorbehaltlos unterstützen. Der Antrag soll jeweils von demjenigen gestellt werden, für den er die beste Aussicht auf Genehmigung hat. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig in die Lage versetzen, in diesem Sinne den Antrag zu stellen.

Die Kommune leitet im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die DESWA für ihre Investitionen zweckgebundene Fördermittel in dem Umfang weiter, in dem sie selbst diese als öffentlich-rechtliche Körperschaft erhält. Für die Weiterleitung und die Verrechnung von Zuwendungen ist Voraussetzung, dass die DESWA bestehende Verpflichtungen zur Erlangung dieser Zuwendungen so erfüllt, wie die Stadt Dessau-Roßlau ihrerseits diese zu erfüllen hat, um derartige Fördermittel zu erhalten.

3.) Verwendungsnachweis

Die DESWA hat einen Mittelverwendungsnachweis zu führen. Sie bereitet alle Unterlagen vor, die zur Erfüllung der von der Stadt Dessau-Roßlau aufgrund von Zuwendungen Dritter obliegenden Berichts- und Nachweispflichten erforderlich sind.

4.) Prüfungsrecht der Bewilligungsbehörde

Die DESWA räumt für den Fall, dass die Stadt Dessau-Roßlau als Fördermittelempfängerin Fördermittel an die DESWA weiterleitet, der Bewilligungsbehörde (einschließlich eines von der Bewilligungsbehörde Beauftragten) ein Prüfungsrecht hinsichtlich der Verwendung der Fördermittel ein.

§ 4 Abwasserabgabe

Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach § 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Abwassergesetz (AG AbwAG) abwasserabgabepflichtig und somit Adressat der Abgabenbescheide.

Die DESWA ist Dritter im Sinne von § 151 Abs. 9 WG LSA. Zwischen der DESWA und der Stadt Dessau-Roßlau wird hiermit vereinbart, dass entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 2 AG AbwAG die Aufwendungen der DESWA mit der „geschuldeten Abwasserabgabe“ der abgabepflichtigen Stadt Dessau-Roßlau (Einleitungen von Abwasser aus öffentlichen Anlagen und Kleineinleitungen von Einwohnern) verrechnet werden, sofern die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 – 5 des AbwAG vorliegen. Die DESWA sichert der Stadt Dessau-Roßlau zu, die Vorteile der Verrechnung aus der Verrechnung der Abwasserabgabe in der Entgeltbemessung zu berücksichtigen.

Die vorgenannte Verrechnungsvereinbarung wirkt in zeitlicher Hinsicht bis zum Veranlagungsjahr 2004 zurück.

§ 5 Öffentliche Einrichtungen, Grundstücksbeschaffung und Eigentum an Einrichtungen und Grundstücken

1.) Öffentliche Einrichtungen

Die von der DESWA von der MIDEWA durch notariellen Vertrag vom 19.12.1996 übernommenen Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie die von der DESWA künftig neu hergestellten Anlagen, die der Erfüllung der Aufgabe der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung dienen, sind öffentliche Einrichtungen.

2.) Durchleitungsrechte

Die Stadt Dessau-Roßlau erteilt/verschafft der DESWA für die Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung das Dritte ausschließende Recht, die ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Straßen, Brücken, Wege, Plätze und, soweit unbedenklich, öffentliche Grundstücke im Versorgungsgebiet zur

Führung von unterirdischen und ggf. oberirdischen Leitungen sowie zur Herstellung und Unterhaltung aller für eine ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung erforderlichen Anlagen zu nutzen.

3.) Dingliche Sicherung

Die DESWA verpflichtet sich, zugunsten der Stadt Dessau-Roßlau die Nutzung der Grundstücke, die nicht öffentlichen Zwecken gewidmet sind, für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung dinglich zu sichern. Für Grundstücke, welche öffentlich gewidmet sind, gilt § 5 Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Regelungen zum Betrieb der Anlagen und zur Durchführung der Tätigkeiten

1.) Anlagenbetrieb

Die DESWA verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass ihr die im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung übertragenen Anlagen unter Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Erlaubnisse und Genehmigungen, der jeweiligen behördlichen Auflagen sowie der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau wirtschaftlich sicher betrieben und stets in einem betriebsfähigen Zustand erhalten werden. Die Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung werden so errichtet und betrieben, dass die Anforderungen an die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung nach dem Stand der Technik jederzeit erfüllt werden.

2.) Weisungen durch die Stadt Dessau-Roßlau

Die DESWA wird schriftlichen Weisungen der Stadt Dessau-Roßlau nachkommen, welche die Art und Weise der Aufgabenerfüllung, insbesondere bei Planung, Bewirtschaftung und Stilllegung von Anlagen sowie die Qualität der angebotenen Leistungen betreffen. Im Falle der Erteilung von Weisungen durch welche die nach diesem Vertrag geschuldete Leistung verändert wird und welche, die über den nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungsumfang hinausgehen, sind vereinbarte Entgelte entsprechend anzupassen.

3.) Rechtsmittel bei Anordnungen

In Fällen der Inanspruchnahme (ordnungsrechtlich und zivilrechtlich) durch Behörden oder Private informieren sich die Vertragspartner gegenseitig unverzüglich.

Die DESWA ist verpflichtet, auch solche ordnungsbehördlichen Anordnungen, die mit der Aufgabenerfüllung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Zusammenhang stehen, zu erfüllen, die nicht gegen sie, sondern gegen die Stadt Dessau-Roßlau gerichtet sind, wenn die Anordnungen bestandskräftig sind oder wenn die Herstellung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln gegen die Anordnungen nicht erreicht ist.

4.) Wirtschaftlichkeit

Die DESWA ist verpflichtet, unter Beachtung der Erfordernisse der langfristigen Betriebssicherheit höchstmögliche Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Anlagen und Durchführung der Tätigkeiten bei Einhaltung der rechtlichen Anforderungen anzustreben.

5.) Ausübung der Rechte

Die Stadt Dessau-Roßlau stimmt der ordnungsgemäßen Übertragung der Rechte aus den zum Betrieb der Anlagen und zur Durchführung der Tätigkeiten ergangenen Planfeststellungsbeschlüsse, Genehmigungen und Erlaubnisse auf die DESWA für die Dauer dieses Vertrages durch die zuständigen Behörden zu.

§ 7

Ver- und Entsorgungssicherheit

1.) Sicherheit der Abwasserbeseitigung

Die Stadt Dessau-Roßlau hat in der Abwasserbeseitigungssatzung vom 04.12.2007 den Anschluss- und Benutzungszwang festgelegt. Änderungen dürfen nur nach Maßgabe des § 8 Nr. 2 der Gemeindeordnung und der sonstigen diesbezüglich relevanten rechtlichen Bestimmungen erfolgen.

2.) Störungen des Betriebes

Die DESWA ist verpflichtet, etwaige betriebliche Störungen und Unterbrechungen unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen. Die Stadt Dessau-Roßlau ist von dem Eintritt einer erheblichen Störung und Unterbrechung unverzüglich zu benachrichtigen.

3.) Information über Ver- und Entsorgungslagen

Die DESWA hat für den Fall einer vorhersehbaren Änderung der Ver- und Entsorgungslage rechtzeitig zunächst die Stadt Dessau-Roßlau schriftlich und anschließend die Benutzer und die Abnehmer in den z.B. in der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau aufgeführten Publikationsorganen zu informieren.

4.) Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt derzeit auf der Grundlage der AVB Wasser V sowie der ergänzenden Bedingungen der DESWA. Eine Trinkwasserversorgungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau besteht nicht.

§ 8

Änderung rechtlicher Vorgaben

Die DESWA ist verpflichtet, Änderungen der rechtlichen Vorgaben, die ihre durch diesen Vertrag übernommenen Aufgaben betreffen, unverzüglich umzusetzen.

§ 9

Entgelte für die Wasserversorgung

Die DESWA betreibt die Wasserversorgung auf eigene Rechnung. Sie erhebt insoweit privatrechtliche Entgelte entsprechend den allgemeinen Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV). Änderung und Festsetzung der Entgelte bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 6 der Gemeindordnung.

§ 10

Entgelte für die Abwasserbeseitigung

Die DESWA betreibt die Abwasserbeseitigung auf eigene Rechnung. Sie erhebt insoweit privatrechtliche Entgelte entsprechend den noch zu erlassenen allgemeinen Bedingungen für die Entwässerung und Entgelte (ABE). Die Festsetzung der Entgelte bedarf der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 44 Abs. 3 Ziffer 6 der Gemeindeordnung.

§ 11

Gefahr, Haftung, Versicherung

1.) Gefahr

Die DESWA übernimmt den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen und die Durchführung der Tätigkeiten auf eigene Gefahr.

2.) Schadenshaftung

Die DESWA haftet gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau und Dritten für jeden Schaden, der durch den Betrieb, die Unterhaltung der Anlagen sowie die Durchführung der Tätigkeiten verursacht wird, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit die Stadt Dessau-Roßlau von einem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die DESWA nach Satz 1 dieses Absatzes zu tragen verpflichtet ist, hat die DESWA die Stadt Dessau-Roßlau von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten freizustellen.

3.) Rückforderung und Verzinsung

Die Stadt Dessau-Roßlau kann von der DESWA die Rückzahlung gewährter Zuwendungen verlangen, wenn diese zweckwidrig und nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des vorgesehenen Verwendungszweckes verwendet werden. Die Rückzahlung wird mit der Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt **mit 5 % über dem Basiszinssatz in entsprechender Anwendung des § 49 a VwVfG für das Jahr** verzinst. Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet, so kann ebenso für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung eine Verzinsung **in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz in entsprechender Anwendung des § 49 a VwVfG für das Jahr verlangt werden.**

4.) Versicherungen

Die DESWA hat ausreichende Versicherungen in verkehrsüblicher Höhe für den Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen und die Durchführung der Tätigkeiten abzuschließen und der Stadt Dessau-Roßlau auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Die DESWA verpflichtet den Versicherer, die Stadt Dessau-Roßlau von der Herabsetzung der Versicherungssumme, der Kündigung der Versicherung oder bei nicht rechtzeitiger Prämienzahlung unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Stadt Dessau-Roßlau unterstützt die DESWA diesbezüglich nachhaltig.

§ 12

Inkrafttreten, Dauer, Beendigung des Vertrages

1.) Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am, 0 Uhr in Kraft und ersetzt den zwischen der DESWA und der Stadt Dessau geschlossenen Vertrag vom 03.07.1997 und den zwischen der ROWA und der Stadt Roßlau (Elbe) geschlossenen Vertrag vom 08.01.1998.

2.) Kündigung

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende, erstmals nach 5 Jahren nach dem Übergangsstichtag gemäß vorstehendem Absatz dieser Bestimmung zu kündigen. Erfolgt die Kündigung nicht, läuft der Vertrag mit unbestimmter Dauer weiter. Danach sind Kündigungen für beide Vertragspartner mit gleicher Kündigungsfrist zum Ende eines jeden fünften Kalenderjahres zulässig.

3.) Fristlose Kündigung

Die Stadt Dessau-Roßlau ist zur fristlosen Kündigung berechtigt,

- soweit die DESWA trotz Abmahnung der von ihr zu beachtenden Auflagen nicht fristgerecht nachkommt,

- soweit die DESWA in sonstiger schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
- soweit die DESWA zahlungsunfähig wird, in Konkurs gerät oder mit einem ihrer Grundstücke dem Zwangsversteigerungsverfahren unterworfen wird.

4.) Fristlose Kündigung durch die DESWA

Die DESWA ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt,

- wenn die Stadt Dessau-Roßlau die für den weiteren Betrieb der Anlagen und die weitere Durchführung der Tätigkeiten erforderliche Mitwirkung trotz Abmahnung mit dreimonatiger Fristsetzung endgültig verweigert.
- wenn die Stadt Dessau-Roßlau in anderer Weise den weiteren Betrieb der Anlagen oder die Durchführung der Tätigkeiten wesentlich einschränkt, insbesondere durch Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung oder aufgrund von Verträgen der Stadt Dessau-Roßlau, und die DESWA eine Abmahnung mit dreimonatiger Fristsetzung vorgenommen hat. Der Fristablauf beginnt mit dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung der DESWA.
- wenn der vollziehbare Widerruf oder die vollziehbare Rücknahme eines Planfeststellungsbeschlusses, einer Genehmigung oder einer Erlaubnis zur Errichtung und/oder zum Betrieb der Anlagen oder zur Durchführung der Tätigkeiten auch einstweilig erfolgen und sie mehr als drei Monate andauern oder durch ein Gericht in mindestens einer Instanz bestätigt worden ist.

Beziehen sich die Kündigungsvoraussetzungen für die DESWA nur auf einzelne Anlagen oder Anlageteile oder Tätigkeiten, ist eine Kündigung nur dann möglich, wenn sie wesentliche Auswirkungen auf den Betrieb der Anlage insgesamt zur Folge haben.

5.) Der Vertrag wird beendet, wenn Grundsätze des öffentlichen Rechts dem Vertrag entgegenstehen.

§ 13

Folgen einer Vertragsbeendigung

Eigentumsübertragung auf die Stadt Dessau-Roßlau

Endet dieser Vertrag, gleich aus welchem Grund, sind die der DESWA überlassenen Grundstücke und Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 1, gleich, ob sie von der Stadt Dessau bzw. Stadt Roßlau oder von DESWA hergestellt oder angelegt wurden, der Stadt Dessau-Roßlau zum Eigentum zu übertragen.

Die DESWA ist ebenfalls verpflichtet, die im Eigentum der Kläranlagen GmbH befindliche Kläranlage der Stadt Dessau-Roßlau zum Eigentum zu übertragen, im Falle der Beendigung dieses Vertrages.

§ 14

Höhere Gewalt, Wirtschaftsklausel

1.) Höhere Gewalt

Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Macht liegt, wie zum Beispiel Streik, Aussperrung, Feuer oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen; ausgenommen hiervon sind Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten der Vertragspartner. Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.

2.) Gesetzliche Zuständigkeitsregelung

Wird durch Gesetz oder Verordnung für die Abwasserbeseitigung, welche die DESWA erfüllt, die Zuständigkeit eines Dritten begründet, berührt das diesen Vertrag nur, wenn sich dies aus Gesetz oder Verordnung selbst ergibt, oder wenn es ausdrücklich angeordnet ist.

3.) Änderungen

Bei dem Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit Grundsätze kaufmännischer Loyalität zu gelten haben. Für eine etwaige Anpassung des Vertrages an veränderte Verhältnisse gelten die allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben.

4.) Fortgeltung des Vertrages

Die Stadt Dessau-Roßlau und die DESWA sind darüber einig, dass in dem Fall, dass der Betrieb von einzelnen Anlagen und/oder die Durchführung von einzelnen Tätigkeiten – gleichgültig aus welchem Rechtsgrund – nicht mehr Gegenstand der Tätigkeit der DESWA ist, dieser Vertrag im übrigen fort gilt und die weiteren in ihm geregelten Tätigkeiten fortgeführt werden. Soweit sich die Notwendigkeit der Anpassung der Bestimmungen dieses Vertrages ergibt, ist diese vorzunehmen. Die Stadt Dessau-Roßlau und die DESWA werden in einem solchen Falle andere Wege der Zusammenarbeit auswählen und beschreiten, die mit Rücksicht auf die technische und wirtschaftliche Abhängigkeit der Betriebe, der Anlagen und der Durchführung der Tätigkeit zu einem möglichst wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen und einer möglichst wirtschaftlichen Durchführung der Tätigkeit auch in der Zukunft führen.

§ 15

Schlussbestimmungen

1.) Schriftform

Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Der Schriftform durch eingeschriebenen Brief bedürfen auch die Erteilung von Weisungen und Genehmigungen seitens der Stadt Dessau-Roßlau, die Ankündigung von Entgeltanpassungen der DESWA, die Geltendmachung von Ansprüchen auf Änderung der Entgelte, der Entgeltanpassungsbestimmungen oder der übrigen Vereinbarungen, die Kündigung eines Vertragspartners oder das Übernahmeverlangen oder die Ablehnung der Übernahme seitens der Stadt Dessau-Roßlau.

2.) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; vielmehr sind die Vertragspartner verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung rückwirkend zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende rechtswirksam zu ersetzen. Ebenso werden die Vertragspartner unklare und verschiedener Auslegung fähige Bestimmungen dieses Vertrages berichtigen bzw. solche Bestimmungen, die fehlen sollten, in diesem Sinne aufnehmen.

Dessau-Roßlau,

Stadt Dessau-Roßlau

DVV